

## **Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss-Nr. BV-V/08/0314 vom 29.06.2026 der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald folgende Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten erlassen.

### **§ 1 Steuergläubiger**

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhebt nach dieser Satzung eine Steuer auf Geldspielgeräte und Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit als örtliche Aufwandssteuer.

### **§ 2 Steuergegenstand**

Besteuert wird die entgeltliche Benutzung

- (1) von Geldspielgeräten (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit),
- (2) von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (Geräte, bei denen der Spielerfolg das Sammeln von Punkten ist, Flipper, Bildschirmsimulationen, Videospiele an TV-Geräten, Fun-Games, Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals und ähnliche Geräte, Warenspielgeräte, Unterhaltungsgeräte sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art)

in Spielhallen oder anderen Aufstellorten, wie z. B. gastronomischen Einrichtungen, Internetcafés, Kaufhäusern, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Kantinen, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

### **§ 3 Steuerbefreiungen**

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit
  - a) auf Volksfesten, Jahrmärkten oder anderen zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen, soweit keine Erlaubnis gemäß § 60 a Absatz 3 GewO erforderlich ist; oder
  - b) die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Geräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

### **§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit der Aufstellung eines Spielautomaten an einem in § 2 genannten Aufstellort. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Aufstellung beendet wird. Als Tag der Beendigung der Aufstellung gilt der Tag des Eingangs der Anzeige im Sinne von § 10 Abs. 1, es sei denn, dass ein anderer Zeitpunkt nachgewiesen wird.

## § 5

### Steuerschuldnerin und Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldnerin und Steuerschuldner sind Haltende des Gerätes. Haltende sind diejenigen, auf dessen Rechnung bzw. zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt ist. Als Haltende gelten in jedem Fall diejenigen, denen aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde. Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jede oder jeder zur Anzeige nach § 8 oder § 10 dieser Satzung Verpflichtete.

## § 6

### Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 2 Nr. 1) ist das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Sofern Spieleinsätze nicht direkt am Gerät entrichtet werden, sind sie dem konkreten Gerät zuzuordnen und dem am Gerät entrichteten Spieleinsatz hinzuzurechnen.
- (2) Bemessungsgrundlage bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 2 Nr. 2) ist die Anzahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Gerät.

## § 7

### Steuersatz

- (1) Die Steuer für die Nutzung von Geräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt
  - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO, 20 v. H.
  - b) an anderen Aufstellorten 15 v. H.der Bemessungsgrundlage.
- (2) Die Steuer für die Nutzung von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt je Gerät und angefangenem Kalendermonat
  - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO, 75,00 EUR
  - b) an anderen Aufstellorten 50,00 EUR.
- (3) Die Steuer für die Nutzung von Geräten, die Darstellungen zum Inhalt haben, aufgrund derer eine Jugendfreigabe gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 5 des Jugendschutzgesetzes versagt wurde oder zu versagen wäre, beträgt für Geräte
  - a) mit Gewinnmöglichkeit 75 v. H. der Bemessungsgrundlage,
  - b) ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät 750 EUR.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonates an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

## **§ 8** **Steueranmeldung und Festsetzung, Fälligkeit**

- (1) Die Steuerschuldnerinnen und Steuerschuldner haben für jeden Kalendermonat eine Steueranmeldung bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Amt für Finanzen, Abteilung Steuern, einzureichen, in der die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen ist (Steueranmeldung nach § 150 Abs. 1 Satz 3 AO). Die Steueranmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum 15. Kalendertag des folgenden Monats nach Anmeldemonat einzureichen. Die Steueranmeldung ist von den Steuerschuldnerinnen und Steuerschuldnern oder deren Vertreterinnen und Vertreter eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit sind der Steueranmeldung Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum getrennt nach Aufstellort beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Hersteller, Geräteart bzw. Gerätetyp,
- Aufstellort,
- Gerätename und -nummer,
- Zulassungsnummer,
- fortlaufende Nummer und Daten der Zählwerksausdrucke,
- Datum der letzten Kassierung,
- elektronisch gezahlte Kasse,
- Röhreninhalte.

Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Steuererklärung zu sortieren.

- (3) Veranlagungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Eine Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid erfolgt nur, wenn die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgegeben wird, wobei die Bemessungsgrundlage geschätzt werden kann.
- (4) Bei Steueranmeldungen ist die Steuer zeitgleich mit der Anmeldung bis zum 15. Kalendertag des folgenden Monats fällig, bei Festsetzungen durch Steuerbescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.

## **§ 9** **Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10** **Anzeigepflicht**

- (1) Sowohl die Steuerschuldnerinnen und Steuerschuldner als auch die Inhaberinnen und Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über den Aufstellort des Gerätes haben die erste Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Gerätes für den vorangegangenen Monat zusammen mit der Steueranmeldung für den vorangegangenen Monat bis zum 15. Tag jedes Kalendermonats bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Amt für Finanzen, Abteilung Steuern, schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind Aufstellort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte, Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung des Gerätes sowie Name und Anschrift des Haltenden anzugeben. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle getretenen gleichartigen Gerätes.

- (2) Bei verspäteter Anzeige der endgültigen Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung der Aufstellung der Tag des Eingangs der Anzeige bei der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (3) Aufstellungs- und Veränderungsanzeigen sind Steuererklärungen nach § 150 Abs. 1 und 2 AO.

## **§ 11**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Mitarbeitenden der Abteilung Steuern sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung die Vorlage der Kassenausdrucke zu verlangen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Veranstaltungsräume zu betreten und Unterlagen einzusehen. Grundlage ist die Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 KAG M-V.
- (2) Sowohl die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Vermieterinnen und Vermieter, die Besitzerinnen und Besitzer und sonstigen Inhaberinnen und Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestattete Mitarbeitende der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Geschäftsräume, auch während der Geschäftszeiten, zu gewähren.
- (3) Die Steuerschuldnerinnen und Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Mitarbeitenden der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen.
- (4) Die mit Hilfe der Geräte erstellten digitalen Unterlagen sind hierfür während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 AO). Sie müssen den Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff entsprechen (§ 147 Abs. 6 AO). Die Feststellungslast liegt bei den Steuerschuldnerinnen und Steuerschuldnern. Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen.
- (5) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald behält sich vor, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens eigene Datenerhebungen zur Beweissicherung vorzunehmen. Um die Auslesung der Geräte durch die Mitarbeitenden der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu ermöglichen, haben die Steuerschuldnerinnen und Steuerschuldner dafür Sorge zu tragen, dass die Geräte auf Verlangen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald jederzeit geöffnet werden können, d. h., die jeweiligen Geräteschlüssel müssen auf Verlangen vorliegen oder zeitnah zu beschaffen sein.

**§ 12**  
**Straftaten/Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 8, 10 und 11 dieser Satzung können gemäß §§ 16 und 17 KAG M-V als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

**§ 13**  
**Geitung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung**

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 - 17 des KAG M-V und der Abgabenordnung, soweit diese nach § 12 des KAG M-V für die Vergnügungssteuer gelten, in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten vom 22.08.2007 außer Kraft.

Greifswald, den 30.06.2026

i. V.  
Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 30.06.2026

i. V.  
Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister



(Diese Satzung wurde am **30. Juni 2026** öffentlich bekannt gemacht.)